

Satzung



Satzung der TanzSportGemeinschaft Bodelschwingh e.V. in Dortmund
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.02.2012 in Bochum.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
TanzSportGemeinschaft Bodelschwingh
nachfolgend TSG genannt, und hat seinen Sitz in Dortmund.
2. Er ist am 15.02.2012 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Dortmund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

1. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied in allen für den Vereinszweck notwendigen Verbänden.
2. Durch den Vereinsbeitritt erwirbt das ordentliche Mitglied die Zugehörigkeit zu entsprechenden Verbänden.
3. Der Verein und seine Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssportes dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

2. Gesundheitsvorsorge

Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 5 Mitglieder

1. Die TSG führt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Natürliche Personen können aktive, fördernde oder Ehrenmitglieder werden.
3. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die TSG auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Organ- und Stimmrecht der Mitglieder

1. Persönlich stimmberechtigt sind alle aktiven und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

2. Passives Wahlrecht

In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen aktiven und Ehrenmitglieder des Vereins.

Fördermitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, können in das Amt der Kassenprüfer gewählt werden.

3. Ruhende Mitgliedschaft

Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliederrechte zulassen.

4. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung zu benutzen.

§ 7 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung als Gast und nach einem Monat über die endgültige Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann durch Kündigung nur zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen.
 - a) Die Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft kann ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen.

- b) Der Austritt oder die Änderung muss in schriftlicher Form erfolgen. Das Kündigungs- oder Änderungsschreiben muss in einer Frist von drei Wochen zum Austritts- oder Änderungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- c) Sporttreibende Mitglieder, die längere Zeit an der Ausübung des Sportes gehindert sind, können für diese Zeit auf schriftlichen Antrag fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der TSG verstößt, satzungsgemäße Auflagen nicht erfüllt sowie das Ansehen der TSG schädigt.
7. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands nötig. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Beiträge

1. Die TSG erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie kann Aufnahmegebühren und angemessene Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§ 11)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden.

2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) die aktiven Mitglieder,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die Fördermitglieder als Gäste mit beratender Stimme.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung aufstellt und zu dieser satzungsgemäß einlädt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

- a) Sie kann einberufen werden, wenn ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder
- b) Sie muss einberufen werden, wenn diese durch schriftlichen Antrag mit Gründen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

4. Formen und Fristen der Einberufung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Datum, Ort und Zeit einzuladen.
2. Die schriftliche Einladung ist an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Mitgliedsanschrift zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Tag als zugegangen. Alternativ kann die schriftliche Einladung durch persönliche Übergabe erfolgen.
3. Nach schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die schriftliche Form der Einladung durch elektronische Form ersetzt werden. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die zuletzt schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Die Einladung zu einer von Mitgliedern verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Antrages der Mitglieder beim Vorstand erfolgen.

5. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens 1 Woche vor der Versammlung, beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Dringlichkeitsantrag unterstützt.
Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand durch Beschlüsse Weisungen erteilen.

6. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen einen Versammlungsleiter wählen.

7. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

8. Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung und sonstiger Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.
2. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich beigebracht werden.

9. Protokollpflicht

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, die wörtlich wiedergegeben werden müssen, ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Inhalt vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen ist.
2. Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Sportwart.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, welche auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Art der zu besetzenden Ämter.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

2. Wahlen zum Vorstand und Dauer der Vorstandstätigkeit

1. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich.
2. Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass es im Falle der Wahl das Vorstandsamt annimmt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach dem Ende der Amtsperiode bleibt der Vertretungsvorstand bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Um eine kontinuierliche Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende und der Kassenwart, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der stellv. Vorsitzende und der Sportwart. Weitere Vorstandsmitglieder werden nach jeweils 2 Amtsjahren neu gewählt.
6. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter zu bestimmen. Dieser muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungs-austausch mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 10, Ziffer 7.2. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird.
2. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

4. Erlass der Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Erlass weiterer Ordnungen

Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen. Diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Wahl von Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl ausgeschlossen.

2. Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins kann während und wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie haben die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Kassenswartes zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht, der eine Empfehlung enthalten muss, nach der die Mitgliederversammlung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

§ 13 Disziplinarbestimmungen

1. Disziplinarverstöße

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Bei schwerer Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbare Handlungen zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen einer unehrenhaften Handlung.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

2. Disziplinarstrafen

Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann u.a. folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Sperre, zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins. Die Sperre wegen eines Ordnungsverstoßes darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen,
- Geldbußen bis zu 500 €,
- Ausschluss aus dem Verein.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn der Vorstand es mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn die Mitglieder mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich gefordert haben.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung – der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.

2. Vermögensanfall

Nach Auflösung der TSG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der TSG an „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtssprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.

4. Das In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die jeweils gültige Fassung der Satzung wird veröffentlicht und jedem Vereinsmitglied frei zugänglich gemacht.